

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Zusatzstudien
„Geowissenschaften im Lehramt“
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU
(PO ZS Geo LA)
Vom 19. März 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele; Regelstudienzeit; Umfang.....	2
§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang.....	2
§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 5 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht.....	2
§ 6 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 7 Prüfungen	2
§ 8 Transcript of Records; Zertifikat.....	3
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel	3
Anlage Studienverlaufsplan „Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt an der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

§ 2 Ziele; Inhalt; Struktur

(1) ¹Die Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt richten sich an Studierende des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit den Fächern Geographie, Chemie, Mathematik, Biologie oder Physik sowie des Lehramts an Mittelschulen oder Grundschulen. ²Sie sollen in diesem Rahmen dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dienen. ³Zusätzlich qualifizieren die Zusatzstudien für geowissenschaftliche Tätigkeiten auch außerhalb des Lehramtsbereichs.

(2) ¹Inhalt der Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt sind die geowissenschaftlichen Lehrplaninhalte der Gymnasien und Realschulen mit Schwerpunkt auf der Lehrplanalternative Geologie unter Berücksichtigung der aktuellen geowissenschaftlichen Herausforderungen, z. B. Ressourcen, Klimawandel, Naturkatastrophen, Grundwasser, Energie. ²Mit diesem Studienangebot werden die zukünftigen Lehre-

rinnen und Lehrer sowohl fachlich als auch didaktisch fundiert auf die geowissenschaftlichen Inhalte der bundesweiten Lehrpläne sowie die Lehrplanalternative Geologie der bayerischen Gymnasien vorbereitet. ³Dabei liegt der Fokus auf der Verknüpfung von Theorie und Praxis für den Schulalltag.

(3) ¹Die Zusatzstudien sind so strukturiert, dass die Studierenden im ersten Semester grundlegende fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Modulen „Das System Erde“ und „Der Mensch im geowissenschaftlichen Umfeld“ erwerben. ²Im zweiten Semester erwerben sie methodische und fachdidaktische Kompetenzgrundlagen in den Modulen „Exkursion - Aus der Praxis in die Praxis“ und „Geologisch-didaktisches Seminar“.

§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) Die Aufnahme der Zusatzstudien ist nur zum Wintersemester zulässig.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Der Umfang der im Rahmen der Zusatzstudien angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Der Zugang zu den Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt und die Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen setzt die Immatrikulation in einem Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen in den Fächern Geographie, Chemie, Physik, Mathematik oder Biologie bzw. für das Lehramt an Mittelschulen oder Grundschulen an der FAU voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht

(1) Für die Zusatzstudien ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften gemäß § 9 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und die Masterstudiengänge Geowissenschaften (M.Sc.) und den Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPOGeo/NatFak** – in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Die Regelungen der **ABMPOGeo/NatFak** finden insgesamt entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Zusatzstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die in § 4 genannten Studiengänge gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Zusatzstudien als zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits anderweitig erfolgt ist.

§ 7 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 8 Transcript of Records; Zertifikat

(1) ¹Der Nachweis über die im Rahmen der Zusatzstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über das Transcript of Records nach § 20 Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU - **LAPO** - und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

(2) Werden alle Module der **Anlage** im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich ein „Zertifikat Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“ ausgestellt, das von der bzw. dem Verantwortlichen für die Zusatzstudien zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 außer Kraft. ²Diese Zusatzstudien sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Naturwissenschaftliche Fakultät zu evaluieren.

Anlage Studienverlaufsplan „Zusatzstudien Geowissenschaften im Lehramt“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor - Note
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS		
Z-Edu-Geo 1	Das System Erde		2		2	5	5		Gruppenpräsentation (insgesamt 60 Minuten)	1
Z-Edu-Geo 2	Der Mensch im geowissenschaftlichen Umfeld		1		2	5	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1
	Archäometrie		2							
Z-Edu-Geo 3	Exkursion				3	5		5	PL: Präsentation im Gelände (15 Minuten) und SL: Bericht max. 10 Seiten (unbenotet)	1
	Aus der Praxis in die Praxis				2					
Z-Edu-Geo 4	Geologisch-didaktisches Seminar				5	5		5	Projektpräsentation (25 Minuten) und Diskussionspapier (10 Seiten)	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		0	5	0	14		10	10		
		19				20				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Februar 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 19. März 2018.

Erlangen, den 19. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 19. März 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. März 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. März 2018.